



AUSGABE 02/2020

SZKB VORSORGE

Sorgfältige Planung lohnt sich

KONFLIKTFREI VERMÖGEN VERSCHENKEN

Wer sein Vermögen verschenken möchte, sollte sich über die damit verbundenen Konsequenzen informieren. So können unliebsame Überraschungen und Konflikte unter den künftigen Erben vermieden werden.

Eine Frage des Masses

Jedes Jahr wird in der Schweiz nicht nur viel vererbt, sondern auch viel verschenkt. Immer mehr Eltern, Paten oder Grosseltern möchten bereits zu Lebzeiten Vermögenswerte an ihre Liebsten weitergeben.

Solange diese unentgeltlichen Zuwendungen das übliche Mass nicht übersteigen (z.B. übliche Geburtstags- oder Weihnachtsgeschenke), sind sie unproblematisch. Was üblich ist, bestimmt

sich nach den individuellen Vermögensverhältnissen des Schenkenden. Gehen Zuwendungen über das Gängige hinaus – so beispielsweise im Falle der Schenkung von Immobilien – lohnt sich eine umfassende Abklärung der Folgen und die umsichtige Planung der Weitergabe. So können unangenehme Überraschungen für den Schenker und Konflikte unter den Erben vermieden werden. Dies gilt auch für bloss teilweise unentgeltliche Zuwendungen, wie zum Beispiel im Falle des Verkaufs des Eigenheims an ein Kind zu einem Vorzugspreis (gemischte Schenkung).

Was es bei Schenkungen zu beachten gilt

Bei Schenkungen aus dem eigenen Vermögen müssen zahlreiche Fragen präzise geklärt werden: Ist die eigene finanzielle Unab-

hängigkeit – speziell im Hinblick auf den dritten Lebensabschnitt – auch nach Weitergabe des Vermögens gewährleistet? Hat die Schenkung steuerliche Auswirkungen und falls ja, welche? Wird ein Kind gegenüber seinen Geschwistern durch die Vermögensübertragung bevorzugt und welches sind die Konsequenzen dieser Besserstellung in der späteren Erbteilung?

Die Beurteilung dieser Fragen ist vielschichtig und anspruchsvoll – deshalb lohnt sich eine sorgfältige Planung der Vermögensweitergabe.

Gerne unterstützen Sie die Expertinnen und Experten der Schwyzer Kantonalbank bei Ihren Fragen rund um dieses komplexe Thema sowie in Ihrer Nachlassplanung.

EDITORIAL



Die allgemein steigende Lebenserwartung führt dazu, dass Vermögen später vererbt wird und die Erben immer älter werden. Häufig besteht deshalb der Wunsch, bereits zu Lebzeiten einen Teil des Vermögens an die Liebsten weiterzugeben. Diese können dadurch schon in jüngeren Jahren etwa den Traum vom Eigenheim oder den Schritt in die Selbständigkeit realisieren. Entscheidend ist: Wer Schenkungen ausrichtet, sollte die erbrechtlichen, steuerlichen und finanziellen Folgen vorgängig klären.

MLaw, Yara Brusa
Juristin Nachlassberatungen

STOLPERSTEINE BEI SCHENKUNGEN

Werden Schenkungen ausgerichtet, müssen nebst erbrechtlichen Aspekten auch die finanzielle Sicherheit der zuwendenden Person und die Steuern näher betrachtet werden.

Erbrechtliche Konsequenzen

Zu Lebzeiten ist jeder grundsätzlich frei, über sein Vermögen zu verfügen und dieses zu verschenken. Insbesondere, wenn ein Kind von den Eltern (grosszügig) beschenkt wird, kann dies jedoch Konsequenzen für die Nachlassabwicklung haben: Ein Kind, das mehr erhalten hat als seine Geschwister, hat sich den Mehrbetrag in der späteren Erbteilung an seinen Erbanteil anrechnen zu lassen. Übersteigt dabei der Wert der Schenkung den Erbanspruch des betreffenden Kindes, muss der übersteigende Anteil grundsätzlich in den Nachlass zurückbezahlt werden (sogenannte «Ausgleichung»).

Diese gesetzliche Regelung bildet das Bedürfnis vieler Eltern nach Gleichbehandlung ihrer Kinder ab. Möchte die zuwendende Person hingegen ein Kind mit der Schenkung bevorzugen, kann sie dieses ausdrücklich von der Ausgleichung befreien. Der Pflichtteil anderer Erben darf durch eine solche Anordnung, die aus Beweisgründen schriftlich festgehalten werden sollte, nicht verletzt werden.

Bei Zuwendungen an die übrigen Verwandten (z.B. Geschwister) oder an Drittpersonen gilt eine Ausgleichungspflicht nur dann, wenn der Schenker und spätere Erblasser diese angeordnet hat. Solche Anordnungen, die zum Beispiel im Testament aufgenommen oder gleichzeitig mit der Zuwendung festge-



halten werden können, sind in der Praxis selten. Werden durch eine Schenkung Pflichtteile verletzt, können die betroffenen Erben auf Herabsetzung klagen.

Steuerliche Folgen

Falls zu Lebzeiten Vermögen weitergegeben wird, müssen allfällige Steuern mit in die Planung einbezogen werden. Dieser Aspekt verdient besonderes Augenmerk, denn je nach Kanton und Beziehung zwischen schenkender und beschenkter Person können teils massive Schenkungssteuern anfallen. Gerade dann, wenn eine Liegenschaft verschenkt wird, kann dies den Bedachten in finanzielle Bedrängnis bringen, wenn die für die Bezahlung der Steuern erforderliche Liquidität nicht vorhanden ist.

Die Steuerhoheit liegt grundsätzlich bei demjenigen Kanton, in welchem die zuwendende Person im Zeitpunkt der Schenkung ihren Wohnsitz hat. Eine allfällige Schenkungssteuer auf zugewendeten Liegenschaften wird demgegenüber durch denjenigen Kanton erhoben, in dem die Immobilie liegt.

Der Kanton Schwyz ist dabei grosszügig: Die sog. Handänderungssteuer bei Liegenschaftsgeschäften wurde abgeschafft und es werden keine Schenkungssteuern erhoben, auch nicht bei Schenkungen an Drittpersonen. Doch dürfen bei der Immobilienübertragung allfällige Grundstückgewinnsteuern nicht vergessen werden.

Eigener Bedarf

Wer Schenkungen ausrichtet, verzichtet auf sein Vermögen. Damit ist unter Umständen die Gefahr verbunden, dereinst den eigenen Lebensunterhalt nicht mehr selbst bestreiten zu können und auf Ergänzungsleistungen angewiesen zu sein. Bei der Prüfung, ob Ergänzungsleistungen auszurichten sind, werden die erfolgten Schenkungen als sogenannter freiwilliger Vermögensverzicht – zeitlich unbegrenzt, aber mit den Jahren reduziert – zum Vermögen hinzugerechnet. Das so errechnete, rein hypothetische Vermögen kann ein Vielfaches höher sein als die effektiv vorhandenen finanziellen Mittel. Dies kann dazu führen, dass die zuwendende Person keinen Anspruch auf Ergänzungsleistungen hat und zur Deckung ihres Lebensunterhaltes den Gang zum Sozialamt antreten oder aber die einst beschenkten Personen um Unterstützung bitten muss.

Wer schenkt, riskiert, später für sich selbst zu wenig zu haben. Die zuwendende Person sollte sich deshalb vor Ausrichtung einer Schenkung über ihren eigenen finanziellen Bedarf im Klaren sein und einen soliden Finanzplan – auch im Hinblick auf das Alter oder eine allfällige Pflegebedürftigkeit – erstellen.

Wichtige Fragen zur Nachlassplanung

- Hat die unentgeltliche Zuwendung eine erbrechtliche Relevanz (Stichwort Ausgleichungspflicht, Herabsetzbarkeit der Zuwendung)?
- Welches sind die steuerlichen Auswirkungen der Schenkung (zum Beispiel Schenkungssteuern, Grundstückgewinnsteuern, Handänderungssteuern)?
- Ist die eigene finanzielle Unabhängigkeit trotz Ausrichtung der Schenkung auch in Zukunft gewährleistet?
- Inwieweit können die vorgenannten Aspekte durch eine vorausschauende Planung beeinflusst oder gar vermieden werden?

DAS HAUS AUF EIN KIND ÜBERTRAGEN

Die lebzeitige Übertragung von Grundeigentum auf die Kinder ist oft besonders anspruchsvoll. Es empfiehlt sich, bei der Übertragung alle Erben einzubinden.

Viele ältere Menschen leben in ihrem Eigenheim. Die damit verbundene Arbeit kann mit fortschreitendem Alter als Belastung empfunden werden und nicht selten stehen Befürchtungen im Raum, dass das eigene Zuhause dereinst veräussert werden muss. Entsprechend denken Grundeigentümer ab und an darüber nach, ihre Immobilie bereits zu Lebzeiten auf ihre Nachkommen zu übertragen.

Da das Eigenheim regelmässig der grösste Vermögensbestandteil ist, muss dessen lebzeitige Übertragung sorgfältig geplant werden.

Vorbehalt von Nutzungsrechten

Möchte die schenkende Person weiterhin in ihrem Eigenheim wohnen bleiben, kann sie dieses unter Vorbehalt der Nutzniessung oder des Wohnrechts übertragen.

Im Falle der Nutzniessung kann sie das Haus weiterhin selber nutzen oder auch an Dritte vermieten und den Mietertrag für sich behalten. Im Gegenzug hat sie insbesondere für die Hypothekarzinsen, Abgaben sowie Versicherungsprämien und grundsätzlich für die Kosten des Unterhalts aufzukommen.

Auch für die Steuern bleibt der Nutzniesser weiterhin verantwortlich. Dem übernehmenden Kind verbleibt bis zum Wegfall der Nutzniessung regelmässig nur – aber immerhin – das sogenannte «nackte Eigentum».

Demgegenüber ist das «schwächere» Wohnrecht weitgehend auf die Eigennutzung beschränkt, wobei der wohnrechtsberechtigten Person eine ähnliche Stellung wie einem Mieter zukommt.

Welches Nutzungsrecht jeweils sinnvoll ist, hängt von den individuellen Bedürfnissen ab: Möchte beispielsweise die schenkende Person weiterhin grosse Freiheiten bei der Nutzung der Liegenschaft haben? Soll die finan-

Nutzniessung und Wohnrecht bei Privatliegenschaften	
Nutzniessung	Unentgeltliches Wohnrecht
Recht, ein Grundstück zu nutzen inkl. Nutzung des (Miet-)Ertrages	Recht, in einer Liegenschaft oder Teilen davon zu wohnen
Ausübung grundsätzlich übertragbar (d.h. Nutzniesser darf das Objekt vermieten und den Ertrag für sich behalten)	Ausübung persönlich und nicht übertragbar (kein Recht auf Vermietung), jedoch grundsätzlich Recht, Familienangehörige und Hausgenossen zu sich in die Wohnung aufzunehmen
Begründung durch öffentlich beurkundeten Vertrag oder Verfügung von Todes wegen sowie Eintragung im Grundbuch	Begründung durch öffentlich beurkundeten Vertrag oder Verfügung von Todes wegen sowie Eintragung im Grundbuch
Kostenverteilung (nicht abschliessend): <ul style="list-style-type: none"> Nutzniesser: ordentlicher Unterhalt, Hypothekarzinsen, Versicherungsprämien, Abgaben Eigentümer: Ausserordentlicher Unterhalt 	Kostenverteilung ähnlich wie in einem Mietverhältnis

zielle Belastung des übernehmenden Kindes möglichst gering bleiben oder die zuzwendende Person finanziell entlastet werden?

Regelung der Hypothek

Ist das Haus mit einer Hypothek belastet, ist zu klären, wer diese inskünftig übernimmt. Finanzinstitute sind nicht verpflichtet, die Hypothek auf die Nachkommen zu übertragen oder zu denselben Konditionen weiterzuführen. Wichtig ist deshalb, frühzeitig mit der finanzierenden Bank abzuklären, ob das gewünschte Vorgehen realisierbar ist.

Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten

Hat ein Kind das Eigenheim der Eltern zu einem Vorzugspreis erhalten, ist diese Bevorzugung in der Erbteilung gegenüber den Geschwistern auszugleichen. Wurde im Abtretungsvertrag betreffend Anrechnungswert (Wert, den sich der Zuwendungsempfänger in der Erbteilung als Vorempfang anzurechnen lassen hat) nichts geregelt, ist der Wert der Liegenschaft im Zeitpunkt der Erbteilung

massgebend. Nicht selten liegen zwischen der Übertragung des Eigenheimes und der Teilung des Erbes mehrere Jahre. In dieser Zeit kann eine erhebliche Wertsteigerung eintreten. Wird dieser Punkt nicht geregelt, kann dies dazu führen, dass das einst begünstigte Kind nicht über die nötige Liquidität verfügt, um die Geschwister auszuzahlen und im Härtefall sein Zuhause verkaufen muss. Dieser Unsicherheit kann mit vertraglichen Regelungen entgegengewirkt werden. Damit diese für die spätere Erbteilung verbindlich sind, müssen alle künftigen Erben mitwirken.

Aus dem Gesagten wird deutlich: Fragen rund um lebezeitige Schenkungen sind vielfältig und komplex. Nutzen Sie das umfassende Fachwissen der Expertinnen und Experten der Schwyzer Kantonalbank. Schildern Sie uns Ihre Ziele, Wünsche und Vorstellungen. Wir beraten und begleiten Sie kompetent und eruieren gemeinsam mit Ihnen, in welcher Form wir Ihre individuellen Bedürfnisse umsetzen können.

**Vorsorgezentrum
der Schwyzer Kantonalbank**

+41 58 800 24 24

vorsorgezentrum@szkb.ch

www.szkb.ch/vorsorge

BERATUNGSGESPRÄCH



Ich wünsche eine Kontaktaufnahme
für eine Erbschaftsberatung

Name: _____ Vorname: _____

Strasse: _____ PLZ / Ort: _____

Telefon: _____

Am besten erreichbar: _____ (Wochentag), um _____ Uhr

SZKB Vorsorge 02/2020

BESTELL- UND INFORMATIONSKARTE



Ich wünsche weitere Informationen über:
 Pensionsplanung
 Erbschaftsberatung

Name: _____ Vorname: _____

Strasse: _____ PLZ / Ort: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

SZKB Vorsorge 02/2020

GAS/ECR/ICR

Nicht frankieren
Ne pas affranchir
Non affrancare

50281868
000001

DIE POST 



A

Vorsorgezentrum der
Schwyzer Kantonalbank
Postfach
6431 Schwyz

GAS/ECR/ICR

Nicht frankieren
Ne pas affranchir
Non affrancare

50281868
000001

DIE POST 



A

Vorsorgezentrum der
Schwyzer Kantonalbank
Postfach
6431 Schwyz